Das Johannisburger Kreis-Blatt.

Redigirt vom Landrath.

Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 14. August 1863. № 33. Jansbork, dnia 14. Sierpnia 1863.

Bekanntmachungen.

292. Durch unsere Amtsblattsverfügung vom 19. Dezember 1846 (abgedruckt im Amtsblatt pro 1847, Seite 8., Nr. 6.) ist, unter Verweisung auf die Bestimmungen früherer Verordnungen, in Erinnerung gebracht, daß keinem der in die bürgerlichen Verhältnisse übergegangenen Reserve- und Landwehrmänner der bleibende Aufenthalt an einem Orte eher gestattet werden dürfe, bevor er sich über sein Militairverhältniß gehörig ausgewiesen habe.

Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß jene Verordnung durch das Gesetz vom 31. Dezember 1842, über die Aufnahme neu anziehender Personen, nicht aufgehoben, sondern nur, was den Punkt des zu verweigernden bleibenden Aufenthaltes betrifft, modifizirt worden sei.

Um nun den Zweck jener Anordnung sicher zu stellen, wurden die Ortspolizeibehörden angewiesen, bei der durch §. 8. des qu. Gesetzes angeordneten Meldung den vorgeschriebenen Ausweis über das Militairverhältniß zu verlangen und, sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militairverhältniß des Meldenden von Amtswegen zu erforschen, auch in den geeigneten Fällen, Behufs der Bestrafung der etwa versäumten An- oder Abmeldung bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel oder wegen sonstiger zur Kunde gelangender Umgehung der Militairdienstpflicht das weiter Erforderliche einzuleiten.

Jene Verordnung besteht fort und wird den Ortsvorständen, Behufs strenger Handhabung, höherer Bestimmung zufolge, hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Gumbinnen, den 26. Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Obwieszczenia.

292. Nasze rozporządzenie amtsblatowe z dnia 19. Grudnia 1846 przepisuje, że rezerwistom i landwerzystom w stanie cywilnym nie wolno prędzéj stałego pobytu do nowo przyciągnionego miejsca pozwolić, dopóki się ze swoich stosunków wojskowych niewylegitymują.

Gdy więc nowa jaka osoba męzka do wsi przyciąga, musi okazać, czy powinnościom swym wojskowym zadosyć uczyniła, czy kiedy landwera, od feldwebla dawnego miejsca, gdzie mieszkał, się odmeldował, jeźli nie, ma być urzędom policyjnym do ukarania podany.

Gumbin, dnia 26. Czerwca 1863.

Królewska Rejencya,
Oddział Wewnętrzny.

293. Bekanntmachung wegen Ausreichung neuer Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der 5prozentigen preuß. Staatsanleihe von 1859.

Die den Zeitraum vom 1. Juli 1863 bis 30. Juni 1867 umfassenden Zinscoupons Ser. 2. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 wird die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 1. Juni d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausreichen.

Dieselben können bei der gedachten Kontrole selbst in Empfang genommen oder durch Vermittelung der Königlichen Regierungs-Hauptkassen bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die mit der ersten Couponserie ausgegebenen Talons vom 11. Juni 1859 mittelst eines Verzeichnisses, zu welchem Formulare bei der Kontrole und in Hamburg bei dem preußischen Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der Kontrole der Staatspapiere persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das erwähnte Verzeichniß nur einfach einzureichen, wogegen dasselbe von denen, welche eine schriftliche Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt abzugeben ist. Es erhalten Letztere das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer schriftlichen Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrole der Staatspapiere nicht einlassen. Wer die Talons vom 11. Juni 1859 zur Erlangung neuer Coupons und Talons nicht selbst oder durch einen Andern bei der Kontrole abgeben will, hat sie mit einem doppelten Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Derselbe wird das eine Exemplar des Verzeichnisses, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückerhalten, welches demnächst bei Aushändigung der Coupons wieder abzuliefern ist.

Formulare zu diesen letzteren Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung neuer Coupons und Talons nur dann, wenn die betreffenden ältern Talons abhanden gekommen sind.

Die Dokumente sind in diesem Falle an eine Regierungs-Hauptkasse oder an die Kontrole der Staatspapiere mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die Beförderung der Talons oder resp. der Schuldverschreibungen an die Regierungs-Hauptkasse (nicht an die Kontrole der Staatspapiere) erfolgt durch die Post bis zum 1. Februar k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Talons resp. Schuldverschreibungen zu . . . . . Thaler der 5prozentigen Staats-Anleihe von 1859 zum Empfange neuer Coupons."

Mit dem 1. Februar k. J. hört die Portofreiheit auf. Es werden nach dieser Zeit die neuen Coupons nebst Talons den Einsendern auf ihre Kosten zugesandt.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden. Berlin, den 18. Mai 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zur Einreichung der Talons von unserer Hauptkasse und den auswärtigen 15 Kreiskassen unentgeldlich verabfolgt werden. Gumbinnen, den 25. Mai 1863. Königliche Regierung.

---

294. Der Müllergeselle Friedrich Zimmermann aus Ohlau, Kreises Breslau, hat auf der Reise von Gutten hierher auf der Chaussée seine Brieftasche, in welcher sich ein von dem Landraths-Amte Ohlau unterm 1. October 1862 ausgestellter, auf 1 Jahr für das Inland giltiger Reisepaß befunden, verloren. Indem dieses bekannt gemacht wird, wird der bezeichnete Reisepaß hiedurch für ungiltig erklärt und vor Mißbrauch desselben gewarnt.

Johannisburg, den 7. August 1863. Der Landrath.

---

295. Zur Beachtung für die Guts- resp. Ortsvorstände und Herren Polizei-Verwalter.

Die Guts- und Ortsvorstände werden hiedurch aufgefordert, die Consignationen der decemspflichtigen Personen schleunigst aufzunehmen, und sind solche von den Gutsvorständen direct an die betreffenden Kirchen-Gemeinde-Räthe und von den Ortsvorständen an die betreffenden Herren Polizei-Verwalter spätestens zum 1. October c. einzusenden, widrigenfalls die kostenpflichtige Abholung derselben verfügt werden müßte.

Die Herren Polizei-Verwalter werden hiedurch autorisirt resp. angewiesen, die bis zum 1. October c. ihnen nicht zugestellten Consignationen von den säumigen Ortsvorständen kostenpflichtig abzuholen und die ganze Sammlung der Consignationen spätestens zum 10. October c. an die Herren Geistlichen abzusenden, daß dieses geschehen, in gleicher Frist unfehlbar hier anzuzeigen. In die Decems-Consignationen sind sämmtliche Einwohner aufzunehmen, für deren richtige Angabe die Haus- und Familienväter verantwortlich bleiben. Die Richtigkeit der Angaben muß vom Ortsvorstande bescheinigt und die Consignation nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigt werden.

Die Einwohner katholischen Glaubens sind von der Entrichtung des Personal-Decems befreit. Schließlich werden die Herren Lehrer dringend ersucht, den Ortsvorständen bei Ausstellung der Consignation hilfreich zur Seite zu stehen. Gegen diejenigen Ortsvorstände, welche decemspflichtige Personen übergehen, wird unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von 3 Thlr. festgesetzt und eingezogen werden. Im Falle eine Nachrevision nothwendig und dabei ermittelt werden sollte, daß die Schulzen decemspflichtige Personen verheimlicht und nicht consignirt haben, werden die Kosten der abgehaltenen Revision sowohl, als auch die Decemsbeträge von dem betreffenden pflichtvergessenen Schulzen eingezogen werden.

Johannisburg, den 12. August 1863. Der Landrath.

* * *

295. Urzędom wiejskim nakazuje się, niniejszém spisać osoby, które mają obowiązek placenia dziesięciny, jak najprędzej i najpóźniéj do 1. Października b. r. panom Zarządcom Policyjnym oddać, bowiem od niedbałych na ich koszt to odebrano będzie.

Spis ten musi akuratnie i sumienie od urzędów wiejskich być zrobiony, panowie nauczyciele będą nieświadomym pomocni. Osoby wyznania katolickiego nie płacą za siebie dziesięciny. Urzędy wiejskie, którzyby kogo powinowatego do opłaty umiślnie opuścili, zapłacą sztróf 3 talary.

Jansbork, dnia 12. Sierpnia 1863. Lantrat.

---

296. Vereidigt und verpflichtet sind:

1. der Wirth Grzondz als Schulze für das Dorf Tuchlinnen;
2. der Grundbesitzer Rudolph Prejawa als Dorfsgeschworener für das Dorf Dietrichswalde.;
3. der Wirth Friedrich Rekowski als Schulze für das Dorf Rostken;
4. der Kaufmann Grundbesitzer Ludw. Kulinowski als Schulze für das Dorf Groß Turoscheln;
5. der Wirth Johann Nowitzki als Dorfgerichtsbeisitzer für das Dorf Gr. Turoscheln.

Johannisburg, den 8. August 1863. Der Landrath.

296. Obrani i obowiązani są:

1. gospodarz Grzondz za wójta dla wsi Tuchlinów;
2. Posiedziciel gruntu Rudolf Prejawa za ławnika dla wsi Dietrichswalde;
3. gospodarz Fryderyk Rekowski za wójta dla wsi Rostków;
4. kupiec i posiedziciel gruntu Ludwik Kulinowski za wójta dla wsi Wielkich Turośli.
5. gospodarz Jan Nowicki za ławnika dla wsi Wielkich Turośli.

Jansbork, dnia 8. Sierpnia 1863.
Lantrat.

297. Zur nochmaligen, öffentlich meistbietenden Verpachtung der niederen Jagd auf den Domainenfeldmarken Skomatzko und Ogrodtken für die Zeit vom 1. Juni 1863 bis ultimo Mai 1865 steht Termin auf

Freitag, den 21. August c. Vormittags 11 Uhr bei Kudritzki in Klaussen an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Grondowken, den 5. August 1863. Königliche Oberförsterei.

---

298. Freitag, den 14. August c. Mittags 12 Uhr

werden im gewöhnlichen Holzverkaufs-Lokale unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen mehrere Bruchparzellen des Jagens 54., Belaufs Snopken, bei Wonglik belegen, zur Wiesennutzung für mehrere Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Guzianka, den 4. August 1863. Der Oberförster.

---

299. In der Voruntersuchungs-Sache wider Wiek ist die Vernehmung der unverehelichten Regine Sczepeck aus Nikolaihorst dringend nothwendig. Da dieselbe sich seit längerer Zeit an verschiedenen Orten, namentlich in Krummendorf, Muntowen und Salza umhergetrieben hat, und nicht zu ermitteln ist, so werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, den Aufenthalt der p. Sczepeck ermitteln und uns sofort anzeigen zu wollen.

Sensburg, den 3. August 1863. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.